

Stornoversicherung

Informationen zu Versicherungsprodukten

Versicherer: AWP P&C S. A., Niederlassung für Österreich

Produkt: Trend Travel Yachting Stornopaket 17

Dieses Informationsblatt gibt nur einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsproduktes, dieses ist nicht Vertragsinhalt. Der vollständige Versicherungsumfang ist den Versicherungsunterlagen (Versicherungspolizze bzw. -bestätigung, Allgemeine- und besondere Versicherungsbedingungen, gesonderte detaillierte Leistungsbeschreibung) zu entnehmen!

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Das Trend Travel Yachting Stornopaket ist eine Stornoversicherung und beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Leistungen:



Was ist versichert?

Stornoschutz Classic

Stornierung der Reise aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen:

- ✓ Alle in den Versicherungsbedingungen geregelten Stornogründe
- ✓ Wenn der Skipper aus einem versicherten Grund storniert, kann die gesamte Crew vom Vertrag zurücktreten. Fällt ein einzelnes Crewmitglied aus, dann wird der Betrag anteilig rückerstattet (ohne Selbstbehalt).

Was wird ersetzt?

- ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten und Buchungsgebühren bei Nichtantritt der Reise
- ✓ Bei Buchung von Flügen zu Nettopreisen, die Ticket-Service-Fee

Versicherungssumme entsprechend der gebuchten Prämie



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Ereignisse für alle Sparten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche sich aus folgenden Ereignissen ergeben:

- ✗ Unruhen/ Kriegsereignissen/ Terror
- ✗ Streik
- ✗ Teilnahme an Gewalttätigkeiten aller Art
- ✗ Selbstmord oder Selbstmordversuch
- ✗ Behördliche Verfügungen
- ✗ Ionisierende Strahlen oder Kernenergie
- ✗ Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ Motorsportliche Wettbewerbe
- ✗ Bei Reisebuchung oder Reiseantritt bereits eingetretene oder zu erwartende Schäden

- ✗ Epidemien und Pandemien
- ✗ Reisen, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten werden
- ✗ Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse
- ✗ Entgangene Urlaubsfreuden
- ✗ Embargos, Wirtschafts- Finanz- oder Handelssanktionen

Zusätzliche nicht versicherte Ereignisse für einzelne Sparten

Stornoschutz Classic

- ✗ Rücktritt des Reiseunternehmens vom Vertrag
- ✗ Geplante/ in Aussicht gestellte medizinische Eingriffe
- ✗ Verzögerter Heilungsverlauf
- ✗ Kurbewilligung
- ✗ Grob Fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! -



Wo bin ich versichert?

- Gilt für Reisen weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

Der Versicherte ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unverzüglich zu melden
- das Schadenereignis wahrheitsgemäß darzulegen und vollumfänglich zu belegen



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist eine Einmalprämie und sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Stornoschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG mit Skipperrisiko speziell für den Wassersport

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die Stornofälle wesentlich erhöht haben. Stornierungen die nicht nur aus Krankheitsgründen, sondern auch wegen Verlust des Arbeitsplatzes, oder Scheidung und v.a.m. notwendig wurden. Umso wichtiger wurde es für uns, Sie als unseren Kunden, kompetent über eine dementsprechende Reiserücktrittsversicherung zu informieren.

Die Prämien berechnen sich wie folgt:

bis zu 8 Personen 7,2 % des Charterbetrages

ab 9 Personen 8,2% des Charterbetrages

Mit dieser Versicherung haben Sie einen Versicherungsschutz im Schadensfall ohne Selbstbehalt für (Charter)Beträge bis € 30.000,- (darüber muss eine individuelle Versicherungsprämie berechnet werden).

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Einzahlung der gesamten Versicherungsprämie mit der Anzahlung erfolgt.

VERSICHERUNGSUMFANG:

Wenn der Skipper aus einem versicherten Grund stornieren muss, kann die gesamte Crew vom Vertrag zurücktreten, wenn ein einzelnes Crewmitglied ausfällt, dann wird der Betrag anteilig rückerstattet!

Mit Einzahlung der Versicherungsprämie bestätigt der Buchende die umseitigen Vertragsbedingungen der AGA INTERNATIONAL S.A., Pottendorfer Straße 25-27, 1120 WIEN/Österreich, gelesen zu haben. Der Vertrag wird zwischen dem Buchendem und der AGA International S.A. abgeschlossen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Trend Travel & Yachting GmbH nur Vermittler dieser Versicherung ist.

Wichtig! Ein Schadensfall muss spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Eintreten direkt bei AGA International S.A., Pottendorfer Straße 25-27, 1120 Wien/Österreich gemeldet werden:

Tel +43 (0)1 52 50 37

Fax +43 (0)1 52 50 39 99

Mail: service@allianz-assistance.at

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

IHR TEAM VON
TREND TRAVEL & YACHTING

Allgemeine Versicherungsbedingungen Trend Travel Yachting - Stornopakete

AVB - gültig ab 01.2.2014

Global Assistance

Allianz 

AGA International S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 25-27, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 – Fax: +43-1/525 03-999, E-mail: service@allianz-assistance.at – www.allianz-assistance.at
Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-04545/00 – BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

Allgemeine Bedingungen für alle Sparten

verschwigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

I Versicherte Ereignisse

Die in den einzelnen Versicherungssparten angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

1. Versicherte Personen / Ausschlüsse

1.1. Die in der Police bezeichneten Personen, sofern sie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seit mindestens sechs Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein oder einem Staat der Europäischen Union (EU) begründet haben.

2. Versicherungszeitraum

2.1. Sparte - Stornoschutz
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit Reiseantritt. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung für Versicherungspakete mit Stornoschutz müssen am Tag der Reisebuchung erfolgen. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Abschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Erfolgt der Versicherungsabschluss kürzer als 31 Tage vor dem Reiseantritt, ist ein Stornoschutz nur bei gleichzeitigem Versicherungsabschluss und Reisebuchung gegeben.

3. entfällt

4. Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme der jeweiligen Sparte begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z.B. Privat- oder Sozialversicherungen) ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

6. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten.

- 6.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die -
 - 6.1.1. entfällt;
 - 6.1.2. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;
 - 6.1.3. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 6.1.4. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;
 - 6.1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
 - 6.1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 6.1.7. unmittelbar oder mittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 6.1.8. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;
 - 6.1.9. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 - 6.1.10. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Reisebuchung bzw. des Reiseantritts bereits eingetreten oder zu erwarten waren. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden;
 - 6.1.11. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten;
 - 6.1.12. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten werden, oder nicht unverzüglich abgebrochen werden;
 - 6.1.13. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind;
- 6.2. Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.

7. Verhalten im Schadenfall

7.1. Neben den unten angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten.

Der Versicherte ist verpflichtet:

- 7.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - 7.1.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
 - 7.1.3. das Schadenergebnis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser sowie Sozialversicherer und befassete Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen;
 - 7.1.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 7.1.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 7.1.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und Krankenhausaufzeichnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.
 - 7.2. Oben genannte Verpflichtungen bzw. die in den jeweiligen Sparten angeführten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.
- Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

8. entfällt

9. Anspruchsverlust auf die Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn -
9.1. der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände

10. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigungssumme?

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebung noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.) (Auszug aus § 11 VersVG)

Stornoschutz

1. Versicherte Kosten

- 1.1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses, sofern die Bezahlung in Geld erfolgte bei Gutscheinen, Time - Sharing - Guthaben u. ähnlichem erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung wieder als Gutschein bzw. Guthaben. Eine Barabgabe ist nicht möglich.
Nicht ersetzt werden die Mehrkosten späterer Stornierung.
• Bei Buchung von Flügen zu Nettopreisen die Ticket-Service Fee: max. € 70,- (bei Preisen über € 700,- max. 10% des Gesamtpreises), sowie die Anbieter-Buchungsgebühr.
• Bei sonstigen Buchungen die dem Kunden verrechnete Buchungsgebühr: max. € 25,- /Person bzw. max. € 50,-/ Reise;
jeweils, sofern die vereinbarten Fees und Gebühren auf der Buchungsbestätigung aufscheinen und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- 1.2.

2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Plötzliche schwere Krankheit, Impfunverträglichkeit (nur bei vorgeschriebenen Impfungen), Unfallverletzung oder Tod des Versicherten. Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reise- und Arbeitsunfähigkeit ergibt.
- 2.2. Eine Punkt. 2.1. gleichzuhaltende Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.
- 2.3. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Reisebuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde.
- 2.4. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.
Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Rücktritt von der Reise aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.
- 2.5. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst.
- 2.6. Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- 2.7. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.
- 2.8. Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura.
- 2.9. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährtin (identer Meldezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger- Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager, Schwägerin oder einer in der Police namentlich angeführten Risikoperson (pro Polize ist 1 Risikoperson möglich. (Lebensgefährten werden wie Ehepartner behandelt). Für Sammelpolizen gilt: ab 16 Versicherten kann keine Risikoperson mehr angeführt werden). Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.
- 2.10. Für bis zu 7 Personen auf einer Police, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und gemeinsam bei AGA International S.A. versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Punkt. 2.1. bis 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

3. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz-

- 3.1. wenn das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt;
- 3.2. für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;
- 3.3. wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses/der Reisebuchung bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist;
- 3.4. für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe;
- 3.5. wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann,
- 3.6. für den Fall einer Kurbewilligung.
- 3.7. für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

4. Verhalten im Schadenfall

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:

- 4.1. Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses ist die Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und der Versicherer innerhalb von 48 Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen, um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.
 - 4.2. Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen.
 - 4.3. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis (Police);
 - vollständig ausgefülltes Schadenformular;
 - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
 - Stornorechnung und Stornostaffelübersicht des Reiseveranstalters;
 - detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartei, Behandlungsunterlagen, Befunde);
 - Kassenärztliche Krankmeldung;
 - Mutter-Kind-Pass;
 - Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
 - Nachweis einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel;
 - Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;
 - Schulnachricht, Abschlusszeugnis, Maturazeugnis
- Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit unserer telefonischen Stornoberatung „Genesungsscheck“ unter Tel. 0043-1-525 03 6746

FAQs zur Deckung von Pandemie und Epidemie

Stand: 23.Juli 2020

A) Allgemeines

- **Werden Epidemie und Pandemie als versichertes Ereignis in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Allianz Travel aufgenommen?**

Ja, ab 1.7.2020 werden Covid-19 und von der WHO als Epidemie/Pandemie eingestufte Krankheiten im Rahmen der in den Bereichen Stornoschutz, Reiseabbruch, Auslandskranken- und Unfallversicherung und Verspätungsschutz genannten Bestimmungen in die AVBs von Allianz Travel aufgenommen.

- **Definition Epidemie:**

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Epidemie anerkannt ist.

- **Definition Pandemie:**

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Pandemie anerkannt ist.

- **Definition Quarantäne:**

Eine Ausgangssperre, die auf Anordnung einer Regierung oder Behörde über die versicherte Person verhängt wird, weil diese an einer ansteckenden Krankheit (einschließlich einer Epidemie oder einer pandemischen Krankheit wie Covid-19) leidet, oder weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit einer solchen Krankheit in Berührung gekommen ist. Dies schließt keine Quarantäne ein, die allgemein oder für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, eines Schiffes oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Ortes gilt, an den die Person reist, von dem aus sie reist oder durch den sie reist.

- **Wird es in nächster Zeit bei den Reiseversicherungen von Allianz Travel zu einer Änderung der Tarife und Prämien kommen?**

Anlässlich der Aufnahme von Epidemie und Pandemie werden wir eine geringfügige Prämienanpassung vornehmen, die sich je nach Produkt im Rahmen von 2 bis 5 % bewegt. Wir arbeiten an den neuen Prämien und werden diese schnellstmöglich bekanntgeben.

- **Für welche Produkte gilt der Einschluss von Epidemie und Pandemie?**

Diese Regelung ist für alle Produkte aus dem Portfolio von Allianz Travel gültig.

- **Gelten die neuen Regelungen für bereits bestehende und neu abgeschlossene Polizen?**

Ja, der Einschluss von Epidemie und Pandemie lt. AVBs ist für alle Polizen gültig.

B) Fragen im Zusammenhang mit Stornoschutz

Ist der Kunde versichert und werden die Stornokosten übernommen, wenn der VN (Versicherungsnehmer) vor Abreise an Covid-19 oder einer von der WHO als Epidemie/Pandemie eingestuften Krankheit erkrankt?

Ja, wenn der VN ein Paket mit Stornoversicherung abgeschlossen hat, ist er im Fall einer Pandemie- bzw. Epidemie-Erkrankung versichert. Die Deckung besteht ausschließlich im Rahmen der in den Bereichen Stornoschutz, Reiseabbruch, Auslandskrankenversicherung, Unfallversicherung und Verspätungsschutz genannten Bestimmungen.

Sind die Stornokosten gedeckt, wenn eine mitreisende, mitversicherte Person vor Abreise an Covid-19 erkrankt bzw. ein Verdachtsfall vorliegt? Sind alle auf der Polizze vermerkten Personen versichert?

Ja, bis zu 7 Personen auf einer Polizze sind untereinander versichert.

Besteht Versicherungsschutz, wenn ein nicht mitversicherter, mitreisender Angehöriger ersten Grades oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person vor Abreise des VN an Covid-19 erkrankt?

Ja, wenn die Person lebensbedrohlich an Covid-19 erkrankt und intensivmedizinisch im Krankenhaus betreut werden muss besteht Versicherungsschutz.

(Angehöriger ersten Grades gem. Definition lt. AVBs / Stornoschutz / 2.9.: Eltern (Stief-,Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Schwager, Schwägerin oder eine in der Polizze namentlich angeführten Risikoperson (pro Polizze ist eine Risikoperson möglich; für Sammelpolizzen und Gruppentarife gilt: ab 8 Versicherten kann keine Risikoperson mehr angeführt werden). Lebensgefährten werden wie Ehepartner behandelt.

Ist der Verdacht einer Erkrankung an einer als Pandemie/Epidemie eingestuften Krankheit und in weiterer Folge Quarantäne vor der Reise ein versicherter Stornogrund?

Ja, jedoch nur mit behördlichem Absonderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft / des Magistrats. Der Verdacht alleine, ohne Bescheid, ist kein Stornogrund.

Wird ein verordneter oder freiwilliger Corona-Test vor Abreise bezahlt?

Nein, Kosten für obligatorisch oder vorsorglich durchgeführte Gesundheitstests, die für den Reiseantritt bzw. die Weiterreise oder die Rückreise notwendig sind, werden nicht ersetzt.

Welche Kosten werden übernommen, wenn dem VN auf Grund erhöhter Körpertemperatur die Abreise am Flughafen (z.B. Wien) verweigert wird?

Ersetzt werden die Kosten für die verspätete direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. direkte Heimreise nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, äußerstenfalls die fiktiven Flugkosten in der Touristen-Klasse für die direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. Heimreise.

Werden Stornokosten bei Arbeitsverlust oder Kurzarbeit aufgrund einer Epidemie oder Pandemie übernommen?

Nein, Stornokosten als Folge von Epidemien und Pandemien sind weiterhin nicht versichert.

Bausteinbuchung: Eine der gebuchten Leistungen wird aufgrund einer Einreisebeschränkung, zu geringer Teilnehmeranzahl (Rundreise) oder Konkurs eines Leistungsträgers (z.B. Hotel, Fluglinie) abgesagt. Bekomme ich die Stornogebühr für die übrigen Leistungen zurück?

Nein, das ist nicht versichert! Der VN muss sich direkt an den Leistungsträger wenden (Reisebüro / Veranstalter / Fluglinie / ...).